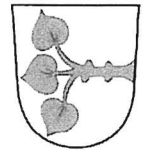


Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Stadt Schönsee

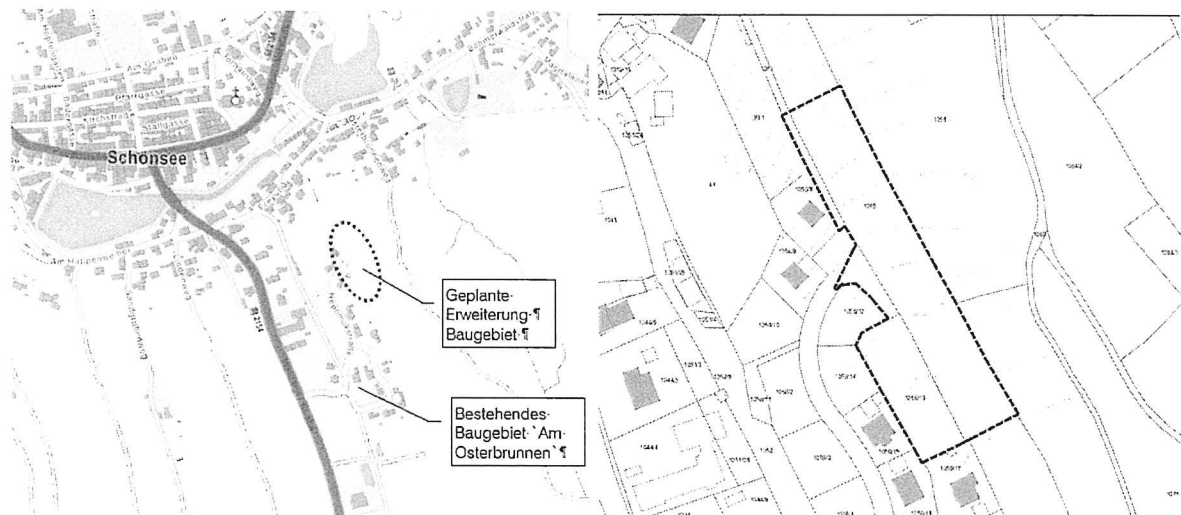


Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27. Juli 2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans für das allgemeine Wohngebiet (WA) „Am Osterbrunnen BA 2“ beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Süden von Schönsee, im Anschluss an das bestehende Gebiet „Am Osterbrunnen BA1“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1358/6, 1058/13, 1061 und 1065 der Gemarkung Schönsee. Das Plangebiet mit einer Fläche von 6785 m² ergibt sich aus dem unten stehenden Lageplan.

Geltungsbereich (Lageplan)



Ausschnitt Bayernatlas © 2021 Bay. Vermessungsverwaltung

ALKIS © mit Umgrenzung Geltungsbereich; Geobasisdaten: Bay. Vermessungsverwaltung

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus, Hauptstr. 25, Schönsee, (Bauamt, Herr Jeitner), während der üblichen Öffnungszeiten
Mo - Fr: 08.00 - 12.00 Uhr;
Mo, Di, Do: 13.00 - 16.00 Uhr

bzw. auf der Internetseite der Stadt unter (www.vg-schoensee.de/rathaus/bauen-und-wohnen/baugebiete.html) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme im Rathaus ist derzeit aus Hygiene- und Vorsorgegründen beschränkt und kann nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen. Sie können sich zur Einsichtnahme telefonisch unter 09674 /9212-0 oder per E-Mail: info@vg-schoensee.de anmelden.

Ziel und Zweck der Planung dieses „Allgemeinen Wohngebietes“ ist es, der stetigen Nachfrage an Wohnbauflächen in der Stadt Schönsee gerecht zu werden und die Siedlungsstruktur - wie im städtebaulichen Konzept der Stadt für den Bereich Am Osterbrunnen vorgesehen - abzurunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird nach Erstellung des Entwurfs durchgeführt. Hierauf wird durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen

Schönsee, 28. Juli 2021,


Reinhard Kreuzer, Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde angeschlagen am: 05.08. 2021

abgenommen am: 2021